

Arbeitskreis Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in Duisburg und Umgebung e.V.

Satzung der Gründungsversammlung am 04.02.1998

- Ergänzt im Sinne der Abgabenordnung zur Gemeinnützigkeit am 11.8.98
- Erweitert um Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapeuten (KJP) zum 26.9.2000
- Namenserweiterung um KJP am 29.11.2005

Anschrift:

c/o Psychotherapeutische Praxis Horst Schormann
Mauerstr. 12
47228 Duisburg,
Tel.: 02065-80670

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Arbeitskreis ist ein verbindlicher Zusammenschluß auf freiwilliger Basis und führt den Namen „Arbeitskreis Psychologische Psychotherapie der niedergelassenen Diplom - Psychologinnen und Diplom-Psychologen in Duisburg und Umgebung“, abgekürzt: „PPDu“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Sitz des Arbeitskreises ist Duisburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis vertritt die Belange der in freier Praxis niedergelassenen Diplom-PsychologInnen und Kinder- und Jugendlichen- PsychotherapeutInnen die Psychotherapie ausüben. Dieser Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins . Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden.

Die satzungsgemäßen Aufgaben sind:

1. Förderung der qualifizierten Versorgung der Bevölkerung mit psychologischer Heilbehandlung.
2. Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der psychologischen und Kinder- und Jugendlichen- Psychotherapie
3. Förderung des Ansehens unseres Berufsstandes in der Öffentlichkeit.
4. Förderung der psychosozialen Versorgung der Bevölkerung im Geschäftsbereich des Arbeitskreises durch Kooperation mit entsprechenden öffentlichen und privaten Organisationen.

5. Förderung von psychotherapeutischen BerufsanfängerInnen durch die Bereitstellung von rechtlichen, fachlichen und organisatorischen Informationen.
6. Wahrung berufsethischer Richtlinien.
7. Vertretung und Förderung der in freier Niederlassung psychotherapeutisch tätigen Diplom-PsychologInnen und KJP's
8. Durchführung von Veranstaltungen, die der Förderung und Wahrung der beruflichen Qualifikation von PsychotherapeutInnen dienen.
9. Kooperation mit Verbänden, die die standes- und berufspolitischen Interessen der niedergelassenen Psychologischen PsychotherapeutInnen und KJP's vertreten (z.B. DPTV)
10. Über weitere Ziele und Aufgaben des Arbeitskreises entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 3 Mitgliedschaft

Es gibt drei Formen der Mitgliedschaft:

1. ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Diplompsychologin/ jeder Diplom-Psychologe und jede(r) KJP sein, die berechtigt ist, Versicherte zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen zu behandeln
oder

DiplompsychologInnen und KJP's, die mindestens 3 Jahre überwiegend klinisch-psychotherapeutisch tätig sind und sich in wissenschaftlich fundierten Psychotherapieverfahren fortbilden.

Nur die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für die Organe des Arbeitskreises und haben ein Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen.

2. assoziiertes Mitglied

Assoziierte Mitglieder können sein:

DiplompsychologInnen und KJP's, die psychotherapeutisch arbeiten, aber noch nicht die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen,
StudentInnen der Psychologie,
AusbildungskandidatInnen für Erwachsenenpsychotherapie und/oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und
Erwachsenen- und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen anderer Berufsgruppen.

Sie haben kein Wahlrecht innerhalb des Vereins, allerdings können sie in Ausschüssen mitwirken. Auf Antrag ist ihnen ein ermäßigter Beitrag zu gewähren.

3. förderndes Mitglied

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Körperschaften sein, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie sind dem Informationssystem des Vereines angeschlossen und können in Publikationen und in der Öffentlichkeitsarbeit des Vereines Erwähnung finden.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Von ihnen wird ein Mitgliedsbeitrag mindestens in Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrags erhoben.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheiden die Mitglieder. Antragsteller sind zuvor dem Vorstand gegenüber zum Nachweis der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft verpflichtet.

Der Vorstand kann auf begründeten Antrag hin eine vorläufige Mitgliedschaft aussprechen, die von der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden kann.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der/die Bewerber/in die Mitgliederversammlung anrufen, deren Beschluß bindend ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Arbeitskreis von den Mitgliedern zu Beginn des Geschäftsjahres einen Mitgliedsbeitrag zur Deckung der entstehenden Kosten. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist regelmäßig zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden vom Kassenwart nach dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs möglich.

Den Ausschluß kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied in erheblichen Maß gegen Ziele und Interessen der Arbeitskreises verstoßen hat. Ein Ausschlußgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten ist. Vor dem Ausschluß hat das betreffende Mitglied das Recht auf eine persönliche oder schriftliche Anhörung innerhalb von 6 Wochen. Gegen den Ausschluß ist schriftlicher Widerspruch innerhalb von zwei Wochen möglich. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber endgültig zu entscheiden. Danach wird der Ausschluß sofort wirksam.

§ 7 Geschäftsgebiet des Arbeitskreises

Das Geschäftsgebiet des Arbeitskreises umfaßt die Gebiete mit den Postleitzahlen 47*** und Mülheim/R. , Oberhausen und Dinslaken

§ 8 Organe des Arbeitskreises

Organe des Arbeitskreises sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei der mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstands gegenzuzeichnen ist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Aufnahme neuer Mitglieder
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- 5) Entlastung des Vorstandes vor Neuwahlen
- 6) Beschluß über den Haushalt
- 7) Entscheidungen über Grundsatzfragen über die Aufgaben und die weitere Entwicklung des Vereins
- 8) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- 9) Beschluß über die Auflösung und über die Verwendung des Vermögens des Vereins

Bei einer Wahl des Vorstandes und wichtigen Entscheidungen kann ein Mitglied auf Antrag auch seine Stimme per Briefwahl abgeben. Das abgegebene Votum muß dann dem Vorstand bzw. dem Wahlausschuß bis zum Abend vor der Mitgliederversammlung zugestellt worden sein. Ebenfalls per Briefwahl abstimmbare Beschlüsse, die eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder bedürfen.

Gäste können im Einzelfall zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Vertreter, sowie einem Kassenwart und wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Das Amt des Mitglieds des Vorstands endet spätestens mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden oder bei Krankheit eines Vorstandsmitglieds übernimmt der Vertreter dessen Aufgaben. Der

Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten, jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Ausschüsse

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Ausschüsse bilden.

Die Ausschüsse werden entweder ad hoc vom Vorstand gebildet oder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Ausschuss muß über seine Ausgaben Buch führen und gegenüber dem Kassenswart Rechenschaft ablegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Art und Weise der Liquidation bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Wildwasser Duisburg e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige , mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Eintrag in das Vereinsregister und Inkrafttreten

Der Verein ist in das Vereinsregister der Stadt Duisburg einzutragen. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft .